

Ausführungsvorschriften zu Ehrengräbern in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Präambel

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow möchte Personen, die sich durch ihr Wirken und ihre Schaffenskraft für die Gemeinde und über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben, auch über ihren Tod hinaus in Andenken halten und ihre letzte Ruhestätte in einem würdigen Andenken bewahren. Hierfür sollen die folgenden Ausführungsvorschriften dienen.

I. Allgemeines

1. Als Ehrengrabstätte kann jede Grabstätte in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow anerkannt werden.
2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den gemeindeeigenen Friedhöfen ist auf den Übersichtsplänen auf sie hinzuweisen. Auf Friedhöfen in fremder Trägerschaft erfolgt diesbzgl. eine Anfrage durch das Fachamt beim entsprechenden Träger.
3. Das für das Friedhofswesen zuständige Fachamt führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, das auf der Internetseite der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow veröffentlicht wird. Fortschreibungen und Veränderungen dieses Verzeichnisses (z.B. Anerkennung, Verlängerung, Aberkennung) werden durch das Fachamt vorgenommen.

II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch den Beschluss der Gemeindevertretung.
2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die herausragende Leistungen mit Bezug auf die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vollbracht und die sich durch ihr überragendes Lebenswerk mit überregionaler Bedeutung verdient gemacht haben. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.
3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen und ist für einen Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen. In dringenden Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

III. Anerkennungsverfahren

1. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach diesem Abschnitt sind mit einer Begründung versehen und an das Fachamt zu richten. Die Begründung muss folgende Aspekte enthalten:
 - a) vollständiger Lebenslauf der Person,
 - b) Darstellung der hervorragenden Leistungen und der Bezug zur Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
 - c) Darstellung der überregionalen Bedeutung des Lebenswerkes,
 - d) Begründung für das Fortleben des Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Darüber hinaus sollen in der Begründung Aussagen zu folgenden Punkten enthalten sein:
 - a) Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter),
 - b) Namen und Adresse von Nutzungsberechtigten oder Angehörigen, wenn die Grabstätte noch gepflegt wird,
 - c) Namen und Adresse desjenigen, der die Pflege und eine eventuell erforderliche Instandsetzung der Grabstätte übernimmt oder die anfallenden Kosten zahlt, wenn ein Nutzungsberechtigter oder Angehöriger nicht mehr vorhanden ist.
3. Das Fachamt kann eine Überprüfung der Daten einholen.
4. Bestehen an der vorgeschlagenen Grabstätte noch Nutzungsrechte und erfolgt die Pflege der Grabstätte noch durch Nutzungsberechtigte, weitere Angehörige oder Dritte, so muss von diesen das Einverständnis vorliegen.

IV. Verlängerungsverfahren

1. Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Anerkennungszeitraums um weitere 20 Jahre. Mit Beginn des Ablaufs des letzten Jahres legt das Fachamt die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Entscheidung wieder vor.
2. Eine mehrmalige Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung ist zulässig.

V. Aberkennungsverfahren

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet das Fachamt ein Prüfverfahren ein. Es kann dazu eine Überprüfung der unter Abschnitt III geforderten Unterlagen veranlassen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt das Fachamt die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

VI. Pflege

1. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
2. Erfolgte bisher die Pflege der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten, bleibt dieser weiterhin bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes hierzu verpflichtet.
3. Gibt es zwar keinen Nutzungsberechtigten aber jedenfalls noch Angehörige oder Dritte, die sich bisher um die Pflege gesorgt haben, so sollen diese auch weiterhin verpflichtet bleiben.
4. Gibt es keinen Pflichtigen mehr und auch sonst keine Dritte, die die Grabstelle pflegen, so hat der Antragsteller Paten (engagierte Bürger, Vereine, Schulen) zu benennen, die sich für die Ehrengrabstelle verantwortlich fühlen und diese pflegen.
5. Sofern vom Antragsteller dargelegt wird, dass es keinen Pflichtigen mehr gibt bzw. auch sonst niemand die Grabstätte pflegt und seine Aktivitäten hinsichtlich der Suche nach Paten erfolglos geblieben sind, übernimmt erst dann die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Kosten für die Instandsetzung, regelmäßige Grabpflege, Verkehrssicherheit der Anlage und nach Ablauf des Nutzungsrechts die Kosten für dessen Verlängerung. Zur regelmäßigen Grabpflege gehören - je nach örtlicher Gegebenheit - Wässern, Sauberhalten, Gehölzschnitt, Pflege der Dauerbepflanzung, evtl. Nachpflanzungen.

VII. Kosten

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Grabpflege von Ehrengräbern werden über den Haushalt zur Verfügung gestellt. Einmalige Aufwendungen für eine notwendige Instandsetzung oder eine durch die Gemeindevertretung beschlossene Verlängerung des Nutzungsrechts werden auf Antrag zusätzlich im Haushalt eingestellt.

2. Auch bei Vorliegen der unter Abschnitt III dargestellten Voraussetzungen und eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung besteht kein Anspruch auf die Anerkennung als Ehrengrabstätte, wenn die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel bereits an andere Grabstätten gebunden oder bereits ausgegeben sind. In diesem Fall muss bis zu einer Verabschiedung des neuen Haushaltes gewartet werden.
3. Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehöriger entstehen, werden nicht übernommen.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Ausführungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 28.10.2016

Ortwin Baier
Bürgermeister